

## A3 Geschlechtervielfältige Satzung & Geschäftsordnung

Antragsteller\*in: Bundesleitung, SAS  
Geschlechtergerechtigkeit & -vielfalt,  
Satzungsausschuss  
Tagesordnungspunkt: TOP06 Anträge

### Antragstext

1 Die Bundeskonferenz möge folgende Änderungen an der Satzung und Geschäftsordnung  
2 (der Bundeskonferenz) beschließen:

### 3 Satzung

#### 4 1. Allgemeine Regelungen zur Satzung

##### 5 1.1. Geschlechterdefinitionen innerhalb der Katholischen jungen Gemeinde

6 Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter)  
7 werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien  
8 mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10  
9 Personen zwei Stellen für INTA\* Personen eingerichtet. **Die folgenden**  
10 **Geschlechterkategorien finden in der KjG Anwendung:**

11 Weiblich im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als **tendenziell**  
12 weiblich identifizieren, z.B. cis, trans\* und inter\*Frauen.

13 Männlich im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als **tendenziell**  
14 männlich identifizieren, z.B. cis, trans\* und inter\*Männer.

15 INTA\* im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als nicht oder  
16 nicht nur weiblich und nicht oder nicht nur männlich identifizieren **oder**  
17 **genderfluid sind**. INTA\* steht dabei für inter\*, nichtbinär, trans\* >>||und.  
18 **agender und weitere Geschlechtskategorien außerhalb des binären Systems.**

19 Diözesanverbänden steht es offen, inhaltlich äquivalente Begriffe in ihrer  
20 Satzung zu verwenden.

#### 21 1.2. Delegationen im Verband

22 **Delegationen sind zuerst durch die jeweilige gewählte Leitung wahrzunehmen.**

23 **Nicht durch die jeweilige Leitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten.**

24 die von den jeweiligen Konferenzen zu wählen sind, besetzt.

25 Delegationen zu Bezirks-, Diözesan-, Bundes- und allen weiteren Konferenzen sind  
26 geschlechtergerecht zu besetzen. Dabei sollen bei Delegationen mit einer Größe  
27 von bis zu 10 Personen eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen mit INTA\*  
28 Personen besetzt werden. Wenn für eine Delegation keine INTA\* Person zur  
29 Verfügung steht, sind die Delegationen paritätisch mit weiblichen und männlichen  
30 Personen sowie bei Delegationen ungerader Größen mit einer  
31 geschlechtsunabhängigen Stelle zu besetzen.

32 Es gilt:

- 33 • Delegationen mit zwei Delegierten: Sind mit zwei Personen  
34 unterschiedlicher Geschlechterkategorien zu besetzen. (1w, 1INTA\* oder 1m,  
35 1INTA\* oder 1m, 1w).
  
- 36 • Delegationen mit drei Delegierten: Sollen mit einer weiblichen, einer  
37 männlichen sowie einer INTA\* Person besetzt werden.
  
- 38 • Delegationen mit vier Delegierten: Sollen mit einer weiblichen, einer  
39 männlichen sowie einer INTA\* Person besetzt werden. Die vierte Stelle ist  
40 unabhängig von der Geschlechterkategorie zu besetzen.
  
- 41 • Delegationen mit fünf Delegierten: Sollen mit zwei weibliche, zwei  
42 männlichen sowie einer INTA\* Person besetzt werden.
  
- 43 • Delegationen mit sechs Delegierten: Sollen mit zwei weiblichen, zwei  
44 männlichen sowie einer INTA\* Person besetzt werden. Die sechste Stelle ist  
45 unabhängig von der Geschlechterkategorie zu besetzen.

46 Die Zuordnung zu den jeweiligen Geschlechterkategorien gestalten sich wie folgt:

47 Personen, die auf eine geschlechtsgebundene Stelle als Delegierte\*r /  
48 Diözesanleitung gewählt wurden, vertreten ihre Delegation als Delegierte\*r  
49 dieser Kategorie.

50 Personen, die auf eine geschlechtsungebundene Stelle als Delegierte\*r /  
51 Diözesanleitung gewählt wurden, geben bei ihrer Anmeldung zur Konferenz an,  
52 welcher Geschlechterkategorie sie sich zugehörig fühlen.

#### 53 4.3.4 Delegationen

54 >>||  
Delegationen im Verband

56 *Delegationen sind zuerst durch die jeweilige gewählte Leitung wahrzunehmen.*  
57 *Nicht durch die jeweilige Leitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten,*  
58 *die von den jeweiligen Konferenzen zu wählen sind, besetzt.*

59 *Delegationen zu Bezirks-, Diözesan-, Bundes- und allen weiteren Konferenzen sind*  
60 *geschlechtergerecht zu besetzen. Dabei soll eine Stelle mit einer Person INTA\**  
61 *Geschlechts besetzt werden. Wenn für eine Delegation keine Person INTA\**  
62 *Geschlechts zur Verfügung steht, dann sind die Delegationen paritätisch mit*  
63 *weiblichen und männlichen Personen sowie bei Delegationen ungerader Größe mit*  
64 *einer geschlechtsunabhängigen Stelle zu besetzen.*

65 *Ansonsten gilt:*

66 *• Delegationen mit zwei Delegierten: Sind mit zwei Personen*  
67 *unterschiedlichen Geschlechts zu besetzen. (1w, 1i oder 1m, 1i oder 1m,*  
68 *1w).*

69 *• Delegationen mit drei Delegierten: Sollen mit drei Personen (weiblich,*  
70 *männlich, INTA\*) besetzt werden.*

71 *• Delegationen mit vier Delegierten: Sollen mit drei Personen (weiblich,*  
72 *männlich, INTA\*) besetzt werden. Die vierte Stelle ist unabhängig vom*  
73 *Geschlecht zu besetzen.*

74 *• Delegationen mit fünf Delegierten: Sollen mit zwei weiblichen, zwei*  
75 *männlichen sowie einer INTA\* Person besetzt werden.*

76 *• Delegationen mit sechs Delegierten: Sollen mit zwei weiblichen, zwei*  
77 *männlichen sowie einer INTA\* Person besetzt werden. Die sechste Stelle ist*  
78 *unabhängig vom Geschlecht zu besetzen.*

79 *||<<*

## 80 **Geschäftsordnung**

### 81 **§10 Beschlussfähigkeit**

82 Die Bundeskonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und  
83 mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist sowie

84 *>>||mindestens zwei anwesende Geschlechter (m/w/i) mindestens jeweils ein*  
85 *Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausmachen.||<<* **keine**

86 **Geschlechterkategorie zwei Drittel oder mehr der anwesenden stimmberechtigten**  
87 **Mitglieder ausmacht.**

### 88 **§17 Wahlen**

89 Für alle Wahlen außer die der Mitglieder der Bundesleitung gilt folgendes  
90 Verfahren:

91 Der Wahlvorgang findet für die jeweils zu besetzenden Ämter einer\_>>||s||<<

92 Geschlechter**kat**egorie >>||s||<< gemeinsam statt. **Sollten Ämter unterschiedlicher**  
93 **Geschlechterkategorien zu besetzen sein, kann eine Person nur auf einer**  
94 **Geschlechterkategorie kandidieren. Die kandidierende Person entscheidet selbst**  
95 **unabhängig von ihrer Delegation auf welche Stelle sie kandidiert. Die Zuordnung**  
96 **gilt für die ganze Amtszeit.**Die Wahlvorgänge für die verschiedenen  
97 Geschlechter**kat**egorien werden getrennt durchgeführt.

98 [...]

### 99 §18 Wahl der Mitglieder der Bundesleitung

100 Für die Wahl der Mitglieder der Bundesleitung gilt folgendes Verfahren:

101 Die Wahl zur Geistlichen Bundesleitung findet einzeln statt. Die Wahl der zwei  
102 Bundesleiter\*innen unterschiedlicher >>||n||<< Geschlechter**kat**egorien >>||s||<<  
103 findet in einem Wahlverfahren statt, sofern beide Ämter zu besetzen sind.  
104 **Sollten Ämter unterschiedlicher Geschlechterkategorien zu besetzen sein, kann**  
105 **eine Person nur auf einer Geschlechterkategorie kandidieren. Die kandidierende**  
106 **Person entscheidet selbst unabhängig von ihrer Delegation auf welche Stelle sie**  
107 **kandidiert. Die Zuordnung gilt für die ganze Amtszeit.**

108 [...]

109 Darüber hinaus wird durchgängig in Satzung und Geschäftsordnung die Formulierung  
110 „Geschlecht“ in „Geschlechterkategorie“ geändert.

## Begründung

Auf der letzten Bundeskonferenz wurde die Bezeichnung für INTA\* Menschen in der Satzung angepasst. Im Rahmen der Konferenz sind aber viele mögliche Probleme aufgefallen, welche mit in das Jahr genommen wurden. So waren zum Beispiel Menschen, die demigender oder genderfluid sind, in unserer Satzung nicht bedacht.

Deshalb ist dieser Satzungsänderungsantrag wichtig, um Menschen, die eben bisher in unserer Satzung nicht bedacht waren, eine Orientierung geben zu können, welche Geschlechtskategorien für sie am passendsten sind.